

Lohnzuschlag - Arbeitslohn

A. Erläuterung

(1) Insbesondere folgende Lohnzuschläge sind steuerpflichtiger Arbeitslohn :

1. Mehrarbeitszuschlag ,
2. Erschwerniszuschlag ,
3. Hitzezuschlag ,
4. Wasserzuschlag ,
5. Gefahrenzuschlag und
6. Schmutzzulage .

(2) Abweichendes gilt für Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden. Insoweit kommt ggf. eine Steuerfreiheit gem. § 3b EStG in Betracht.

B. Rechtsgrundlage

-> R 19.3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LStR

C. Weiterführende Hinweise

-> Bedienungszuschlag betr. Arbeitslohn

-> Feiertagszuschlag betr. Einkommensteuerfreie Einnahmen

-> Lohnzuschlag betr. Einkommensteuerfreie Einnahmen

-> Nachtarbeitszuschlag betr. Einkommensteuerfreie Einnahmen

-> Sonntagszuschlag betr. Einkommensteuerfreie Einnahmen